



SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 30.04.2020

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

SPEZIELLE VORGABEN FÜR GESUNDHEITSFACHPERSONEN

Für Spitäler, niedergelassene Ärzte, (Gesundheits-)Fachpersonen sowie Pflegeheime und Spitex, die COVID-19-Patienten behandeln oder betreuen, gibt es spezifische Empfehlungen aus Fachkreisen (vgl. www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske) tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN


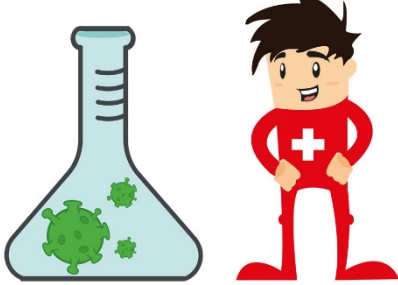
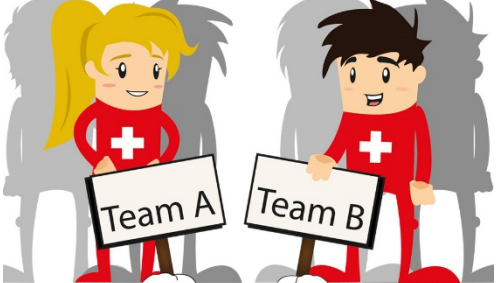

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).	

Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE HUNDESCHULE JEGENSTORF UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

Version: 6.Mai 2020

GRUNDREGELN

1. Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und Hundeführer halten mindestens 2m Abstand zueinander.
3. Wenn sich jemand krank fühlt oder Symptome wie Fieber, Husten, Kopfschmerzen oder Ähnliches hat, die auf das Corona-Virus schliessen lassen, bleibt er/sie vom Kurs fern.
4. Hundeführer welche einer Risikogruppe angehören, entscheiden selber, ob und wie sie am Unterricht teilnehmen möchten (Mundschutz, Handschuhe, Desinfektionsmittel sind vorhanden).
5. Zeitlicher Ablauf: Die Gruppen werden so gesteuert, dass nie viele Menschen auf dem Parkplatz aufeinander treffen werden. Die Hundeführer die ins Training kommen, sollen nicht mehr als 15 Minuten vor Lektionsbeginn auf dem Parkplatz sein (ansonsten im Auto warten) und nach dem Training soll der Parkplatz innerhalb von 15 Minuten wieder verlassen werden. Die Hundeführer die sich noch privat unterhalten wollen, sollen sich mit ihren Hunden im nahe gelegenen Wald aufhalten, bis der Parkplatz wieder frei ist.
6. Hundeführer sollen alleine mit dem Hund ins Training kommen.
7. Alle Kurse die unter Sozialisierung oder Erziehung fallen, unterliegen keiner Gruppengrössenbeschränkung.
8. Auslastungs- und Beschäftigungskurse finden mit maximal 5 Personen (inkl. Trainerperson) statt.
9. BAG-Vorgaben wie Abstand halten und Hygieneregeln werden jederzeit eingehalten.

1. HÄNDEHYGIENE

- Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
- Vor dem Betreten und beim Verlassen des Hundeplatzes ist es möglich beim Eingang die Hände zu desinfizieren, Handschuhe anziehen oder eine Schutzmaske aufsetzen.
- Die Türen der Hundeplätze werden ausschliesslich vom Personal geöffnet und geschlossen.
- Halsband, Brustgeschirr, Leine, Spielzeug und Gudeli müssen vom Hundeführer zwingend selber mitgebracht werden.

2. DISTANZ HALTEN

Sämtliche Personen die sich auf dem Gelände der Hundeschule Jegenstorf aufhalten, halten immer 2 Meter Abstand zueinander.

3. VERHALTEN VOR, WÄHREND UND NACH DER LEKTION

- Sämtliche Begrüssungsgesten finden auf Distanz von 2 Meter statt.
- Bei sämtlichen Erklärungen, Informationen und direkten Betreuungen wird strikte die Distanz von 2 Metern eingehalten. Der Trainer stellt Hilfeleistungen z.B. durch Vormachen mit dem eigenen Hund.
- Es werden keine fremden Hunde angefasst.
- Es werden keine Leinen, Spielzeug oder Gudeli getauscht. Falls etwas vergessen wird, wird die Trainerperson Equipment bereit halten, welches vorher und nachher durch die Trainerperson desinfiziert wird
- Falls es aus einem bestimmten Grund zu einer Distanzunterschreitung von 2 Metern kommen sollte (z.B. Rauferei zwischen Hunden) tut dies ausschliesslich die Trainerperson, die dabei einen Mundschutz trägt. Die Hundeführer entfernen sich dabei schnellstmöglich.
- Muss eine Trainerperson direkte Hilfestellung an ein Team leisten, bei welchen eine kurzweilige Distanzunterschreitung unumgänglich ist, tragen beide beteiligten Personen einen Mundschutz (im Betrieb vorhanden).

4. GRUPPENKURSE

- Gemäss Bundesamt (BLV) sind Erziehungs- und Sozialisierungskurse OHNE Einschränkung der Gruppengrösse erlaubt.
- Auslastungs- und Beschäftigungskurse dürfen nur mit max. 5 Personen inkl. Trainerperson stattfinden.
- Begleitpersonen sind nur in ausdrücklicher Absprache mit dem Leiterteam erlaubt.
- Die Arbeitsanlagen in der Hundestunde werden so gestellt, dass der Mindestabstand von 2 Metern jederzeit eingehalten werden kann. Die Arbeitsanlagen werden vor und nach der Stunde desinfiziert und werden während der Stunde nur je von einem Mensch- Hundeteam genutzt.
- Falls der Trainer die Arbeitsanlage anfassen muss, tut er dies mit Handschuhen. Der Hundeführer wartet während dieser Zeit im Abstand von 2 Metern.

5. EINZELUNTERRICHT/PRIVATSTUNDEN/VERHALTENS AUFFÄLLIGE HUNDE

- Begleitpersonen sind grundsätzlich erlaubt, sofern sie sich an das Schutzkonzept halten und die Abstands- und Hygienekonzept halten.
- Falls bei Verhaltensproblemen zwischen Hund und Führer, die Abstandsregeln von Kunde und Trainer nicht eingehalten werden können, werden beide eine Schutzmaske tragen.

6. MATERIAL HUNDESCHULE

- Nach wie vor stellt die Hundeschule sämtliches benötigtes Equipment für die Trainings. Das Equipment wird vor und nach der Stunde gereinigt und – falls möglich– desinfiziert.

7. HUNDESCHULE IM ÖFFENTLICHEN RAUM

- Falls die Hundeschule im öffentlichen Raum arbeitet, werden die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen, damit die Abstands- und Hygieneregeln zur restlichen Bevölkerung jederzeit eingehalten werden können.

8. TOILETTEN

- Die Hundeschule besitzt eine Toilette, die von den Kunden genutzt werden darf. Die Toilette wird regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.

9. SPEZIELLES

- Das gesamte Schutzkonzept gilt für sämtliche Kurse, die in der Hundeschule Jegenstorf angeboten werden.